

Merkblatt zu den Regelungen der *De-minimis*-Verordnung

(Stand: 01.01.2013, übernommen von der NBank)

Gemäß Art. 107 (ex-Art. 87 EG-Vertrag) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Die *De-minimis*-Verordnung der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2006 definiert unter welchen Voraussetzungen Beihilfen zurzeit nicht als Maßnahmen im Sinne von Art. 107 AEUV gesehen werden.

Im Folgenden finden Sie, die für Sie wichtigsten Regelungen der Verordnung:

▪ Schwellenwert

Der Höchstwert der *De-minimis*-Grenze beträgt 200.000 Euro. Für Unternehmen des Straßengüterverkehrs gilt ein Höchstwert von 100.000 Euro.

▪ Zeitraum

Die Höchstgrenze darf für Förderungen im jeweiligen laufenden sowie in den zwei vorhergehenden Steuerjahren kumuliert nicht überschritten werden. Der relevante Zeitraum schwankt also von 25 Monaten (Januar) bis 36 Monaten (Dezember), je nachdem in welchem Monat die Beihilfe gewährt wird.

▪ Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle Beihilfen an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen mit folgenden Ausnahmen:

- landwirtschaftliche Unternehmen der Primärproduktion (eigene *De-minimis*-VO).
- Unternehmen der Fischerei und Aquakultur (eigene *De-minimis*-VO),
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.),
- Exportbeihilfen bzw. Schutzmaßnahmen von heimischen Gütern vor Importen. Ausnahme: die Teilnahme an Messen im Ausland sowie
- Beihilfen an Unternehmen, die sich mit der Verarbeitung und Vermarktung von
- landwirtschaftlichen Erzeugnissen beschäftigen, sofern sie sich an den Preisen oder die Mengen der Erzeugnisse orientieren oder es sich um die in den Betrieben vorgenommene notwendige
- Studien und Beratung über ausländische Märkte sind förderfähig,
- Unternehmen des Steinkohlebergbaus,

- Vorbereitung des Erzeugnisses für den Erstverkauf, wie Ernte, Mähen und Dreschen von Getreide, Verpackung von Eiern usw. sowie der Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeitungsunternehmen handelt.
- Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports.

▪ Transparente Maßnahmen

De-minimis-Beihilfen können im Rahmen der Verordnung uneingeschränkt für sog. transparente Maßnahmen gewährt werden. Neben Zuschüssen gehören zu den transparenten Maßnahmen auch Darlehen, sofern der Bruttobeihilfewert anhand des EU-Referenzzinssatzes berechnet werden kann. D. h. der Niedersachsenkredit und die anderen Darlehen der NBank sind transparente Maßnahmen.

▪ Intransparente Maßnahmen

Intransparente Maßnahmen können bis zu einem Nennwert der Maßnahme in Höhe von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro für Unternehmen des Straßengüterverkehrs) gewährt werden. Es handelt sich dabei z. B. um Eigen- oder Risikokapital sowie beteiligungsähnliche Finanzierungen, die am Verlust eines Unternehmens partizipieren.

▪ Bürgschaften

Bürgschaften aus allgemeinen Bürgschaftsprogrammen, die in Verbindung mit der Gewährung eines Darlehens stehen und nicht Unternehmen in Schwierigkeiten bedienen, können im Rahmen der *De-minimis*-Verordnung vergeben werden. Die Höchstgrenze beträgt 1,5 Mio. Euro. Dies entspricht einer Beihilfe in Höhe von 200.000 Euro. (Für Unternehmen des Straßengüterverkehrs gelten entsprechend halbierte Werte.) Der Beihilfewert einer Bürgschaft beträgt gemäß der Verordnung 13%; der maximale Verbürgerungsanteil 80% des Darlehensbetrages.

• Kumulierung

De-minimis-Beihilfen müssen nicht nur mit anderen *De-minimis*-Förderungen, sondern auch mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden. Die Kumulierung mit anderen Beihilfen bezieht sich jeweils auf gleiche förderfähige Aufwendungen.

Weiterhin besteht eine Kumulierungspflicht mit *DAWI-De-minimis*-Beihilfen. Die *De-minimis*- und die *DAWI-De-minimis*-Beihilfen dürfen dabei einen Gesamtbetrag von 500.000 Euro nicht überschreiten. Der Höchstbetrag für die *De-minimis*-Beihilfen von 200.000 Euro bleibt davon unberührt.

- **Rückforderungen**
Führt die Gewährung einer *De-minimis*-Beihilfe zum Überschreiten eines Förderhöchstbetrages, so muss die gesamte Beihilfe, die einer Überschreitung geführt hat, zurückgezahlt werden und nicht nur der Teil, um den die Grenze überschritten wird.

- **Mitteilungs- und Überwachungspflichten**
Das Unternehmen hat schriftlich jegliche Art von *De-minimis*-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, da nur dann eine *De-minimis*-Beihilfe durch die NBank gewährt werden kann, wenn der Schwellenwert nicht überschritten wird. Diese sog. *De-minimis*-Erklärung wird von der NBank bereitgestellt.

Der Landkreis Holzminden stellt weiterhin bei Erteilung einer *De-minimis*-Beihilfe eine entsprechende Bescheinigung für das Unternehmen aus.